

Beschlussvorlage KT 0223/2015

Betreff: Ehrenamtliche Richter für das Verwaltungsgericht Meiningen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	14.09.2015	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.09.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt, die in der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste enthaltenen Personen als ehrenamtliche Richter für das Verwaltungsgericht Meiningen vorzuschlagen.

II. Begründung

Mit Ablauf des 09. November 2015 endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter der allgemeinen Kammern bei den Verwaltungsgerichten. Die Kammern der Verwaltungsgerichte verhandeln und entscheiden grundsätzlich in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht der Einzelrichter entscheidet (§ 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die ehrenamtlichen Richter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zur Wahl der ehrenamtlichen Richter wird bei jedem Verwaltungsgericht ein Wahlausschuss bestellt. Dieser wird aus den eingereichten Vorschlagslisten die erforderlichen ehrenamtlichen Richter wählen.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 28 Satz 1 VwGO eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter aufzustellen. Gemäß Berechnungsschlüssel nach der Einwohnerzahl hat der Wartburgkreis 39 Vorschläge einzureichen. Zu beachten ist dabei, dass entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung jeweils die doppelte Anzahl an Wahlvorschlägen (insgesamt 78) erforderlich ist.

Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen noch den Geburtsnamen, den Vornamen, den Geburtsort, die Wohnanschrift, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Die Angaben sind erforderlich, damit auch der Wahlausschuss eine entsprechende Entscheidung treffen kann.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO). Die Beschlussfassung erfolgt nach kommunalrechtlichen Bestimmungen gemäß § 39 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung. Über jeden Vorschlag ist einzeln abzustimmen, denn das Verfahren muss sicherstellen, dass über jeden Vorschlag eine wirkliche Entscheidung getroffen wird.

Zwingende Voraussetzung für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sollen Kandidaten das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Da durch die Fraktionen des Kreistages kaum Vorschläge eingereicht wurden, beruhen die in der beigefügten Liste unterbreiteten Vorschläge zum größten Teil auf Selbstbenennungen durch Bürger.

Krebs
Landrat

Anlage
Vorschlagsliste